

Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV", 1. Änderung in der Gemeinde Mehlingen

Kreis Kaiserslautern

Genehmigungsfassung

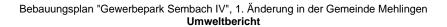
Umweltbericht

mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Juli 2020









Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Umweltberichtes mit der Fassung, die im Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB offen gelegen hat bzw. die Behörden beteiligt wurden und Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Mehlingen war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Mehlingen Friedrichstraße 4 67678 Mehlingen

Mehlingen,

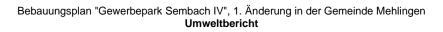
im Juli 2020

Bearbeiter

igr AG Luitpoldstraße 60 a 67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Juli 2020







Gliederung

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

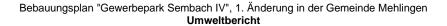
1.	Einleitung	6
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2	Beschreibung des Vorhabens (der Änderungen)	7
1.3	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB	12
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	12
1.4.1	Fachgesetze	12
1.4.2	Fachplanung	13
1.4.2.1	Landesentwicklungsprogramm	13
1.4.2.2	Regionalplanung	13
1.4.2.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	13
1.4.2.4	Landschaftsplan	14
1.4.3	Schutzgebiete	14
1.4.4	Flächen für Naturschutzmaßnahmen	15
1.51.6	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der	16
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	17
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
2.1	Naturräumliche Gegebenheiten	19
2.1.1	Naturräumliche Gliederung	19
2.1.2	Relief/Geologie	19
2.1.3	Heutige potenzielle natürliche Vegetation	20
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	20
2.2.1	Schutzgut Fläche	21
2.2.2	Schutzgut Boden	21
2.2.3	Schutzgut Wasser	22
2.2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	22
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	24
2.2.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	24
2.2.7	Schutzgut Landschaft	24
2.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe	25
3.	Auswirkungen des Planvorhabens auf Natur und Landschaft	26
3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	26
3.1.1	Baubedingte Eingriffe	26
3.1.2	Anlagenbedingte Eingriffe	26
3.1.3	Betriebsbedingte Eingriffe	27
3.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	27



Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV", 1. Änderung in der Gemeinde Mehlingen **Umweltbericht**



3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	27
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	28
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	28
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	28
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	28
3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	29
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	29
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe	29
3.3	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	
	sowie der Verursachung von Belästigungen	29
3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	30
3.5	Wechselwirkungen	30
3.6	Kumulierung von Vorhaben	30
3.7	Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe	30
3.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	31
3.9	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	31
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der	
	nachteiligen Auswirkungen	32
4.1	Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen	32
4.2	Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet	33
4.3	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes	34
4.4	Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter	37
4.4.1	Maßnahmen für das Schutzgut Fläche	37
4.4.2	Maßnahmen für das Schutzgut Boden	38
4.4.3	Maßnahmen für das Schutzgut Wasser	38
4.4.4	Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	38
4.4.5	Maßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft	38
4.4.6	Maßnahmen für das Schutzgut Mensch	38
4.4.7	Maßnahmen für das Schutzgut Landschaft	40
4.4.8	Maßnahmen für das Schutzgut kulturelles Erbe	40
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
4.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	41
5.	Zusätzliche Angaben	42
5.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der	
	Zusammenstellung	42
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	42
5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
5.4	Verfahrensablauf	43
6.	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung	44







Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Plangebietes in den Gemeinden Sembach und Mehlingen	6
Abbildung 2	Rechtskräftiger Bebauungsplan	7
Abbildung 3	1. Änderung (Änderung der Gemarkungsgrenze)	7
Abbildung 4	Rechtskräftiger Bebauungsplan	8
Abbildung 5	1. Änderung (Änderungen im Bereich der Lindbergh-Allee)	8
Abbildung 6	Rechtskräftiger Bebauungsplan	9
Abbildung 7	1. Änderung (Neues Industriegebiet GI4)	9
Abbildung 8	Rechtskräftiger Bebauungsplan	10
Abbildung 9	1. Änderung (neue Zuschnitte GE2 und zusätzliche Gewerbefläche GE2)	10
Abbildung 10	Rechtskräftiger Bebauungsplan	11
Abbildung 11	1. Änderung (sonstige Änderungen)	11
Abbildung 12	In Aufstellung befindlicher Flächennutzungsplan, Ausschnitt Plangebiet	14
Abbildung 13	Ökokontofläche gemäß Einbuchung in das Ökokonto "Horschwoog" (siehe	
	Anhang 6)	34
Abbildung 14	Ökokonto Sembach "Waldumbau Langäcker" (siehe Anhang 7)	35
Abbildung 15	Bereich für Anlage von Feldlerchenfenster	36

Anhänge

Anhang 1	Abarbeitung Eingriffsregelung			
Anhang 1.1	Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung			
Anhang 1.2	Bestands- und Maßnahmenplan			
Anhang 2	Stellungnahmen aus Beteiligungsverfahren			
Anhang 2.1	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trä-			
	ger sonstiger Belange gemäß § 4 (1) BauGB			
Anhang 2.2	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 (2) BauGB			
Anhang 3	Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV", 1. Änderung, FIRU Gfl mbH. Kaiserslautern (14.03.2019)			

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])





Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Der Gewerbepark Sembach ist ein Konversionsprojekt der ehemaligen militärischen Liegenschaft der US-Amerikaner. Auf Grundlage eines städtebaulichen Rahmenplanes und eines Umnutzungskonzeptes wird der ehemalige Flugplatz in Teilabschnitten in einen Gewerbepark umgewandelt. Um den letzten noch freien Teil des Gewerbeparks einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, hat die Gemeinde Mehlingen im Dezember 2016 den Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" aufgestellt.

Mittlerweile gibt es Ansiedlungsbestrebungen zweier Firmen, deren Bauvorhaben aber nicht mit den aktuellen Festsetzungen zu vereinbaren sind. Daher soll der Bebauungsplan geändert werden.

Da inzwischen auch die Gemarkungsgrenze zwischen Mehlingen und Sembach geändert wurde, ist dies im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes anzupassen. Der Bebauungsplan "Gewerbepark IV" der Gemeinde Sembach wird parallel geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche in der Gemarkung Mehlingen von ca. 43,45 ha und im Bereich von Sembach 29,05 ha. Dies entspricht einer Gesamtgröße von 72,5 ha.

Da die durch den Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" genehmigte Nutzungsänderung noch nicht umgesetzt ist, entspricht der derzeitige Zustand der Fläche noch der Beschreibung im Umweltbericht zum Bebauungsplan von 2016.

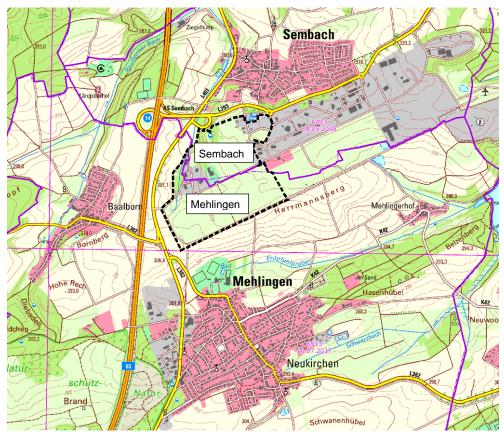


Abbildung 1 Lage des Plangebietes in den Gemeinden Sembach und Mehlingen





1.2 Beschreibung des Vorhabens (der Änderungen)

1. Änderung der Gemarkungsgrenze im südlichen Bereich

Die Gemarkungsgrenze zwischen den beiden Gemeinden Sembach und Mehlingen wurde umgelegt, um die einzelnen Gewerbeflächen den Gemeinden klar zuordnen zu können. Aufgrund der Änderung der Lindbergh-Allee (Erschließungsstraße) wird ein Teil der Straße Mehlingen zugeordnet und teilweise Sembach.

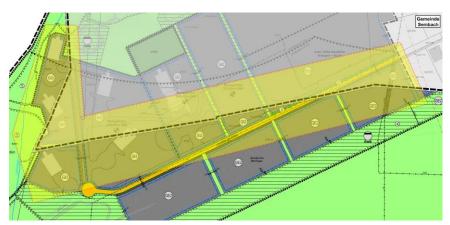


Abbildung 2 Rechtskräftiger Bebauungsplan

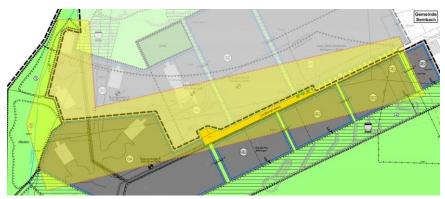


Abbildung 3 1. Änderung (Änderung der Gemarkungsgrenze)





2. Änderungen im Bereich der Lindbergh-Allee

Die Lindbergh-Allee wird um etwa 225 m verkürzt. Damit wird sie an die aktuelle technische Planung angepasst, da es nun auf Mehlinger Gemarkung ein neues GI4 gibt, in dem die Flächen GE3 und die westlichste GE2 in einer großen Industriegebietsfläche zusammengefasst werden. Hierfür liegt ein konkretes Bauinteresse vor. Zudem erfolgt eine Anpassung an die neuen Gemarkungsgrenzen. Somit liegt ein Teil der Lindbergh-Allee nun mit 3 160 m² auf Mehlinger Gemarkung. Die Wendeanlage am Ende der Lindbergh-Allee wurde an die neue Rast 06 (Typ 7) angepasst und ermöglicht das Wenden von Lkws. Die Verkehrsfläche wird auf 8,50 m verbreitert, allerdings sollen die ursprünglich auf den privaten Flächen festgesetzten Baumanpflanzungen nun im öffentlichen Raum angepflanzt werden. Dies soll als Verkehrsbegleitgrün innerhalb der Verkehrsflächen erfolgen.

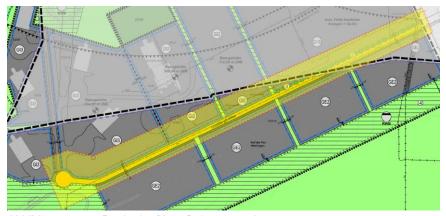


Abbildung 4 Rechtskräftiger Bebauungsplan

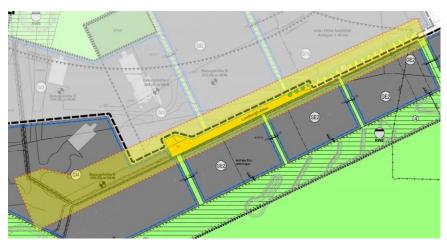


Abbildung 5 1. Änderung (Änderungen im Bereich der Lindbergh-Allee)





3. Neues Industriegebiet GI4

Teile des Gebietes GI3 und die westlichste Fläche GE2 werden unter Berücksichtigung der neuen Gemarkungsgrenze zu einem neuen GI4-Gebiet zusammengefasst und nach Südwesten etwas ausgedehnt. In diesem Bereich will sich ein Betrieb für Glasrecycling ansiedeln. Das Ende der Lindbergh-Allee wird nach Osten verschoben und somit verkürzt. Die Wendeanlage wird verändert. Hierdurch reduziert sich die Ausgleichmaßnahme Nr. 3 um ca. 4 580 m². Die neue Fläche GI4 auf der Mehlinger Gemarkung hat eine Größe von ca. 44 800 m². Die maximale Höhe der baulichen Anlage wird im GI4 mit 20,00 m festgesetzt. Ansonsten wird an den Festsetzungen des GI3 festgehalten.

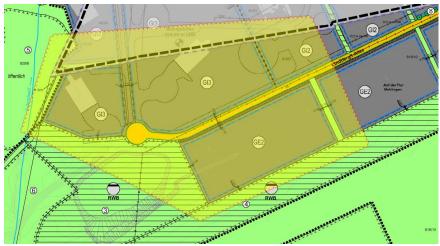


Abbildung 6 Rechtskräftiger Bebauungsplan



Abbildung 7 1. Änderung (Neues Industriegebiet GI4)





4. Neue Zuschnitte GE2 und zusätzliche Gewerbefläche GE2

Das Gebiet GE2 auf Mehlinger Gemarkung wird in seinen Abgrenzungen etwas verändert, die Grünstreifen verschoben. Dies erfolgt aufgrund des neuen GI4, um die Zuschnitte der einzelnen Gebiete etwas zu optimieren. Zudem wird ein weiteres bestehendes Gewerbegebiet aus dem Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach I, Teil B, West" mit einer Größe von ca. 3 140 m² hinzugefügt. Damit wird der Geltungsbereich etwas vergrößert (um ca. 3 840 m²) und überlagert damit den Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach I, Teil B, West". Da die Grünflächen lediglich verschoben werden, die zusätzliche Gewerbefläche bereits als Gewerbefläche festgesetzt ist und somit der Ausgleich bereits geregelt ist, sind hierdurch keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es wird aber zur neuen Gewerbefläche ein zusätzlicher 10,00 m breiter Grünstreifen mit einer Größe von ca. 610 m² ergänzt, der im Wesentlichen zur Ableitung des Oberflächenwassers dienen soll.

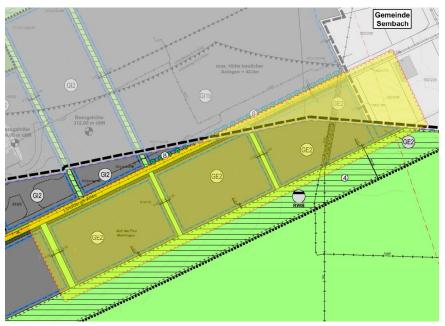


Abbildung 8 Rechtskräftiger Bebauungsplan



Abbildung 9 1. Änderung (neue Zuschnitte GE2 und zusätzliche Gewerbefläche GE2)





5. Sonstige Änderungen

Im Bebauungsplan wurde die Darstellung der aktuellen Planung der Regenrückhaltemulden und -becken mit dargestellt und damit an die aktualisierte Erschließungsplanung angepasst. Dadurch entsteht für die Bebauungsplanänderung ebenfalls kein Ausgleicherfordernis.

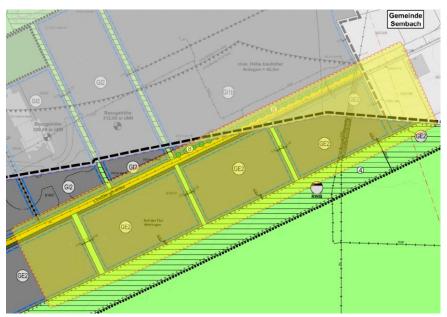


Abbildung 10 Rechtskräftiger Bebauungsplan



Abbildung 11 1. Änderung (sonstige Änderungen)

Im Gebiet GE2 wird die Mindestgröße der Grundstücke von 3 000 m² auf 1 000 m² reduziert, um auch kleineren Betrieben eine Ansiedlung zu ermöglichen.







1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Als Grundlage für den Umweltbericht wurde 2016 das Plangebiet vor Ort kartiert und die aktuelle Flächennutzung erfasst. Dabei wurden die bestehenden Biotoptypen kartiert. Die Biotoptypenkartierung ist im Bestandsplan im Anhang 1.2 dargestellt.

Zur Klärung des rechtlichen Status der Grünlandflächen wurde im September 2016 eine vegetationskundliche Erfassung durchgeführt. Des Weiteren wurde das Plangebiet hinsichtlich der Avifauna näher untersucht. Als Anhang im Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan ist die artenschutzrechtliche Bewertung beigefügt.

Bei einer Ortsbegehung im Februar 2019 wurde die Betroffenheit von Ameisen durch das Vorhaben überprüft.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG wird dabei in den Umweltbericht integriert. Insbesondere ist dabei die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 1.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 1.3) dargestellt.







1.4.2 Fachplanung

1.4.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm IV von Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2008 ist für den Bebauungsplanbereich ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz dargestellt. Das Plangebiet wird überlagert von der Darstellung der großräumigen Straßenverbindung (A 6) und der Stadt Kaiserslautern als oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt.

1.4.2.2 Regionalplanung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz (Planungsgemeinschaft Westpfalz). Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibung 2014 ist der nördliche Teil des Plangebietes als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" und der südliche Teil als "Sonstige Freiflächen" dargestellt. Von dem Plangebiet sind keine weiteren Grundsätze der Raumordnung betroffen, die in der Bauleitplanung beachtet werden müssten.

1.4.2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn befindet sich in der Neuaufstellung. Im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn aus dem Jahr 1997 ist das Plangebiet als "geplantes Gewerbegebiet", "Flächen für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung Sportanlagen", "geplantes Sondergebiet" und "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt. Im südlichen Teil ist noch ein Bereich für Aufforstungsblöcke abgebildet.

In dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan 2030 sind im Plangebiet Sembach "Gewerbliche Bauflächen", "Grünflächen" und "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt.







Abbildung 12 In Aufstellung befindlicher Flächennutzungsplan, Ausschnitt Plangebiet

1.4.2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der neuen Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn befindet sich ebenfalls in der Neuaufstellung.

Im alten Landschaftsplan aus dem Jahr 1992 sind im Plangebiet extensiv genutzte Wiesen trockener Ausprägung i. V. m. Straßen und Wegen kartiert. In der Entwicklungskonzeption ist der Teil nördlich der Straße als "besondere Fläche der Konversion" dargestellt. Als Ziele sind im Bereich des Plangebietes "Strukturierung großer Ackerbauflächen", "Erosionsschutzmaßnahmen mit besonderer Dringlichkeit" und "Sicherung der wertvollen Waldbestände" definiert.

In dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan ist in der Biotoptypenkartierung im Plangebiet "Siedlung/Gewerbe", "Mischwald (Laubbaumarten dominant)" und "Magerwiese" angegeben.

1.4.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld existieren keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Südwestlich der Gemeinde Mehlingen liegt das Naturschutzgebiet "Mehlinger Heide", das gleichzeitig auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.







Biotopkartierung

In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind im südlichen Bereich zwei Wiesenbereiche als Magerwiese (xED1) und FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) erfasst (BT-6413-0001-2009, Mageres Grünland Flugplatz Sembach, Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften).

Eine Hochmoor-Feuchtheidefläche in der südwestlichen Ecke des Plangebietes ist als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop erfasst (Röhricht Flugplatz Sembach).

Der ganze Bereich südlich der asphaltierten Straße ist in der Biotopkartierung/Osiris als Gebiet "Flughafen Sembach" (Gebietsnummer BK-6413-0001-2009) kartiert. Das Gebiet wird wie folgt beschrieben: "Ausgedehntes mageres Grünland auf dem ehemaligen Flugplatz Sembach. Es handelt sich um einen aufgrund seiner Größe regional bedeutsamen Grünlandkomplex mit Naturschutzmaßnahmen, wie z. B. Stein- und Erdhügel sowie Bodenabtrag, die den Strukturreichtum erhöhen. Wichtiges Trittsteinbiotop für Arten des offenen Grünlandes im nördlichen Pfälzerwald." Als Schutzstatus ist der Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope definiert. Als Schutzziel ist vorgegeben: "Schutz und Erhalt von Magergrünland durch extensive Pflege, hier vorzugsweise durch Beweidung. Schutz und Erhalt eines Großröhrichts und eines Tümpels."

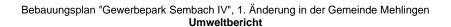
Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" wurde eine Vegetationsaufnahme durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei einem Teil der nördlichen Wiesenfläche um den FFH-Lebensraumtyp/LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) und damit um ein pauschal-geschütztes Biotop im Sinne des § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz handelt. Die südlich daran angrenzende Fläche sowie ein weiterer Teilbereich entsprechen zwar nicht dem FFH-LRT 6510, unterliegen aber als Magerweide (ED2) auch dem Pauschalschutz nach § 15 Abs. 1 Punkt 3 LNatSchG. Für diesen Eingriff in pauschal geschützte Biotope wurde ein Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern gestellt. Mit Schreiben vom 07.12.2016 hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG erteilt.

1.4.4 Flächen für Naturschutzmaßnahmen

Im Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sind die mit Naturschutzmaßnahmen belegten Flächen im Osiris-konformen Verfahren dargestellt. Das ursprüngliche Verfahren KomOn wurde mittlerweile zum neuen System KSP (KomOn Serviceportal) weiterentwickelt. Es werden Flurstücke im Eigentum der Naturschutzbehörde (FSN), Flurstücke gepachtet durch Naturschutzbehörde (FSP), Maßnahmen des Naturschutzes (MAS), Kompensationsmaßnahmen (KOM), Ökokonto-Flächen (OEK) und Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA) abgebildet. Das System ist noch im Aufbau und hat daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Daher sind im Plangebiet auch keine Flächen für Naturschutzmaßnahmen dargestellt, obwohl sowohl Ausgleichsmaßnahmen als auch Ökokontoflächen vorhanden sind.

Die sich durch den Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" ergebenden Kompensationsmaßnahmen werden abschließend in das KSP-System eingetragen.







1.5 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mehlingen hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Sembach IV" für den Teilbereich der Gemeinde Mehlingen beschlossen. Vom 25.10.2018 bis 26.11.2018 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung zu informieren.

Die innerhalb dieses Zeitraumes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken sind im Anhang 4 angefügt. Zu Umweltbelangen sind folgende Hinweise eingegangen:

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im Umweltbericht eine aktualisierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzulegen ist.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) erläutert, dass im Geltungsbereich bislang keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet sind. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmäler bekannt. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Übernahme der unter 2.4.9 aufgeführten Punkte gebunden. Bisher nicht bekannte Kleindenkmäler sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die SGD Süd weist darauf hin, dass auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz Sembach zwischenzeitlich in unterschiedlichen Teilbereichen PFC-Bodenbelastungen festgestellt wurden. Die PFC-Erkundung war zum Zeitpunkt der Stellungnahme (Dezember 2018) noch nicht abgeschlossen. Die geplante Entwässerung (Versickerung) wird aufgrund der PFC-Problematik als kritisch angesehen. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass sich im hydraulischen Einflussbereich der Versickerungsanlagen keine Verunreinigungen befinden. Gegebenenfalls ist durch geeignete Vorerkundung nachzuweisen, dass es durch die Versickerung zu keiner Schadstoffverlagerung oder -freisetzung in den Untergrund kommt.

Es wird auf die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hingewiesen.







<u>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz</u>

Es wird darum gebeten, die beiden Wege (Flurstücke Nr. 1336/1 und 1336/2) als Teil des Wirtschaftswegenetzes im Flurbereinigungsverfahren "A 63 KL-Ost-Mehlingen" zu erhalten und für den landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin uneingeschränkte Nutzbarkeit zu gewährleisten.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Die Prüfung des Landesamtes für Geologie und Bergbau ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Es wird um Zusendung des geotechnischen Berichtes gebeten. Die Aussagen zum Radonpotenzial werden bestätigt.

Die eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen wurden redaktionell ergänzt, haben aber zu keiner erheblichen Änderung der Planung geführt.

1.6 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach der Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde Mehlingen die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Vom 01.08.2019 bis 02.09.2019 fand das zweite Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB statt. In dieser Zeit hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Entwurf der Bebauungsplanänderung zu informieren.

Die innerhalb dieses Zeitraumes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken sind im Anhang 2.2 angefügt. Zu Umweltbelangen sind folgende Hinweise eingegangen:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie:

Es wird rein vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können. Des Weiteren wird auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht.

Landesamt für Geologie und Bergbau:

Es wird die Zusendung des geotechnischen Berichtes gefordert. Die Aussagen zum Radonpotenzial werden bestätigt.

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde:

Hinsichtlich der externen Ausgleichsmaßnahme M13 wird um die Vorlage einer Vertragskopie gebeten. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in das KSP einzutragen. Die Vorgehensweise wird erläutert.



Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV", 1. Änderung in der Gemeinde Mehlingen Umweltbericht



Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Abfall-, Wasser- und Bodenschutzbehörde:

Die Untere Abfall-, Wasser- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Renaturierung des Lohnsbaches genehmigungspflichtig ist.

<u>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:</u>

Die Regionalstelle empfiehlt eine Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung und der daraus resultierenden Art der Entwässerung. Eine Entwässerungskonzeption ist vorzulegen. Die Renaturierung des Lohnsbaches ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Es wird auf die PFAS-Belastung des Bodens hingewiesen.

Pfalzwerke Netz AG:

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Baumpflanzungen, dass die Schutzabstände zu den bestehenden Kabelleitungen nicht eingehalten werden können.





2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Naturräumliche Einheiten sind Abschnitte der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und dem Zusammenwirken der natürlichen Faktoren Gestein, Boden, Relief, Klima, Vegetation usw. ergibt.

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Plangebiet in der Naturräumlichen Großlandschaft "Haardtgebirge" (17). Es ist dem Landschaftsraum "Sembacher Platten" (170.01) zuzuordnen.

Der Raum "Sembacher Platten" ist im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) wie folgt beschrieben¹:

Zwischen dem Quellgebiet des Moschelbaches und dem oberen Alsenztal ist die Sandsteintafel des Pfälzerwaldes in größerer Verbreitung Lößlehm aufgelagert, sodass eine große zusammenhängende Rodungsinsel die umgebenden Wälder unterbricht. Es handelt sich um eine sanftwellige Hochfläche auf 270 m ü. NN bis 330 m ü. NN, die durch den Oberlauf der Alsenz und mehrere Zuflüsse mit scharfkantigen Kastentälern in einzelne Teile zerlegt wird.

Die fruchtbaren Böden werden überwiegend als Ackerland genutzt. In Senken und Tälern liegt Grünland vor, das durch kleinere Feuchtgebiete geprägt ist. In den Tälern bei Mehlingen reihen sich Ketten von Fischweihern aneinander. Lokal bereichert Streuobst die Hanglagen. Steilere Hänge sind bewaldet. Insgesamt ist der Waldanteil aber gering.

Der Landschaftsraum ist verhältnismäßig dicht mit Dörfern und Einzelhöfen in den flachen Tälern besiedelt. Auf einer Anhöhe bei Sembach liegt ein ehemaliger amerikanischer Luftwaffenstützpunkt, der das Erscheinungsbild der offenen Hochflächen dominiert. Der Südwesten wird durch die Mehlinger Heide geprägt. Es handelt sich um eine großflächige Heidelandschaft, die auf einem ehemaligen Panzerübungsgelände entstand und heute als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

2.1.2 Relief/Geologie

Das Plangebiet liegt auf ca. 300 m ü. NN bis 326 m ü. NN. Das Gelände ist größtenteils eben, fällt leicht Richtung Westen hin ab.

übernommen aus Landschaftsräume in Rheinland-Pfalz (http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=170.01)







Der geologische Untergrund ist dem Quartär, Pleistozän zuzuordnen. Gemäß der Geologischen Übersichtskarte² des Landesamtes für Geologie und Bergbau handelt es sich um Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß, Schluff bis Lehm, schluffig bis Schluff, sandig, z. T. kiesig.

2.1.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Untersuchungsraum würde sich aufgrund der gegebenen Verhältnisse ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum milletosum*) in einer mäßig basenarmen, mäßig frischen bis frischen Variante einstellen.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

-

wms-server LGB: Geologische Übersichtskarte 1 : 300.000 (http://mapserver.lgb-rlp.de/cgi-bin/geologsche_uebersichtskarte300?)







Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004) und das daraus abgeleitete Umweltschadensgesetz (2007, zuletzt geändert 2013) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.2.1 Schutzgut Fläche

Bei dem Teilbereich des Bebauungsplangebietes, der in der Gemeinde Mehlingen liegt, handelt es sich überwiegend um Grünlandflächen. Diese wurden teilweise als Kompensationsmaßnahmen für die angrenzenden Bebauungspläne Gewerbepark I bis III sowie den Bau der Autobahn A 63 entwickelt.

Die Wiesenflächen sind in der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz teilweise als Magerwiesen erfasst. Dies konnte im Rahmen der Vegetationsaufnahme nur für Teilbereiche in der Gemarkung Sembach bestätigt werden.

Die Überplanung und Neuversiegelung des Gebietes wurden bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan bilanziert. Die Anpassungen im Zuge der 1. Änderung führen insgesamt zu einer Reduzierung des Eingriffes.

2.2.2 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Mit Grund und Boden soll daher gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sparsam umgegangen werden.

Im mapserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ist im Bereich des Plangebietes keine Bodenart erfasst. Im Landschaftsplan von 1993 werden die Böden im Plangebiet als mittelbis tiefgründige, meist basenhaltige Böden mit mittlerem bis hohem Filter- und Rückhaltevermögen, meist lößhaltig beschrieben.

Gemäß dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem niedriges bis mäßiges Radonpotenzial (< 40 kBq/m³) ermittelt wurde. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt in Mainz, Tel. +49 6131 6033-1263, oder im Internet (https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissions-schutz/radoninformationen/radon-informationsstelle/) eingeholt werden.

Im Bereich des Bebauungsplanes ist kein Altbergbau dokumentiert und erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Konversionsliegenschaft "NATO-Flugplatz (Flightline)" in Sembach (Reg.-Nr. 335.02.205-0001). Die Untersuchung und Sanierung der vorher militärisch genutzten Flächen orientierte sich an der zivilen Folgenutzung. Beides wurde durch die Konversionsaltlasten-Arbeitsgruppe (KOAG) festgelegt und in der Übersichtsliste (Bescheid) festgehalten. Die Festlegungen der KOAG, unter Federführung der SGD Süd (Referat 31) in Neustadt an der Weinstraße, sind grundsätzlich zu beachten (nachsorgender Bodenschutz).







Im gesamten Flugplatzgelände wurden in unterschiedlichen Teilbereichen PFC-Bodenbelastungen festgestellt. Zurzeit finden Untersuchungen zur PFC-Belastung statt. Nach Auswertung der Ergebnisse werden Maßnahmen im Rahmen der KOAG-Sitzungen festgelegt.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der Lohnsbach. Es handelt sich dabei um ein kleines Gewässer III. Ordnung, dass durch den Waldbereich im Westen des Plangebietes fließt und dort im südlichen Bereich u. a. der Wasserrückhaltung der Autobahn dient. Der Lohnsbach fließt nur wenige Meter in der Gemeinde Sembach. Hauptsächlich befindet er sich in der Gemeinde Mehlingen.

Bei der Grundwasserlandschaft handelt es sich um Buntsandstein. Die Grundwasserneubildung liegt gemäß dem Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten bei 200 mm/a. Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Westlich der Autobahn A 63 befindet sich ein Wasserschutzgebiet auf der Gemarkung Baalborn.

2.2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der europäischen FFH(Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wild lebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes vor Ort kartiert und die aktuelle Flächennutzung erfasst. Dabei wurden die bestehenden Biotoptypen kartiert. Die Biotoptypenkartierung ist im Bestandsplan im Anhang 1.2 dargestellt.

Vegetation

Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" wurde eine Vegetationsaufnahme durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei einem Teil der nördlichen Wiesenfläche um den FFH-Lebensraumtyp/LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) und damit um ein pauschal geschütztes Biotop im Sinne des § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz handelt. Die südlich daran angrenzende Fläche sowie ein weiterer Teilbereich entsprechen zwar nicht dem FFH-LRT 6510, unterliegen aber als Magerweide (ED2) auch dem Pauschalschutz nach § 15 Abs. 1 Punkt 3 LNatSchG. Für diesen Eingriff in pauschal geschützte Biotope wurde ein Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern gestellt. Mit Schreiben vom 07.12.2016 hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG erteilt.







Insgesamt müssen dem Gesamtstandort durch die historische Flugplatznutzung vielfältige Störungen (kleinflächige Verdichtung, Nährstoffeintrag, Bodenversiegelung und Einbringung von Fremdsubstraten in den Boden) attestiert werden, die die Ausprägung der Vegetation beeinflussen.

Vögel

Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" wurden eigene faunistische Erfassungen durchgeführt.

Von den drei Zielarten Wiesenpieper, Schwarzkehlchen und Grauammer konnten lediglich Nachweise des Schwarzkehlchens erbracht werden. Insgesamt konnten drei Reviere erfasst werden. Recherchen zu den beiden anderen Zielarten Wiesenpieper und Grauammer ergaben, dass der Wiesenpieper in den letzten Jahren östlich des Untersuchungsgebietes mit drei Revieren kartiert wurde (P. RAMACHERS, schriftliche Mitteilung) sowie ebenfalls in den letzten Jahren ein Revier innerhalb des Untersuchungsgebietes im Südwesten außerhalb des geplanten Baufeldes (A. KLEIN, mündliche Mitteilung). Die Grauammer sei in den letzten drei Jahren trotz gezielter Nachsuche im Untersuchungsgebiet nicht mehr als Brutvogel nachgewiesen worden. Zuvor war sie beispielsweise 2009 bis 2011 ebenfalls im Südwesten des Untersuchungsgebietes mit zwei Revieren vertreten (RAMACHERS, schriftliche Mitteilung).

Folgende planungsrelevante Arten (EU-VSRL, Rote Liste D bzw. RLP, BNatSchG) konnten festgestellt werden. Als Nahrungsgäste konnten Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Feldsperling nachgewiesen werden. Diese Arten nutzen die dortigen Offenlandflächen zum Nahrungserwerb. Als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. knapp außerhalb konnten Grünspecht, Feldlerche, Klappergrasmücke, Haussperling, Baumpieper, Bluthänfling und Goldammer kartiert werden.

Fledermäuse

Alle frei zugänglichen Shelter bzw. Bunker und die daran angebauten kleineren Gebäude wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes 2016 auf Fledermausbesatz kontrolliert. Es konnte keine Präsenz von Fledermäusen festgestellt werden. Weiterhin konnten keine indirekten Nachweise, wie Kotspuren, erbracht werden, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die Bauwerke von Fledermäusen als Quartier regelmäßig genutzt werden. Ein weiterer Faktor stellt die Bauweise der Shelter/Bunker dar. Diese eignen sich aufgrund ihrer Bauweise nur schlecht als Fledermausguartier.

<u>Ameisen</u>

Bei einer Ortsbegehung am 20.02.2019 wurden durch die Untere Naturschutzbehörde und den Ameisenexperten Herrn Dr. Heller innerhalb des Baufeldes der laufenden Erschließungsmaßnahme bezüglich des Ist-Zustandes und der potenziellen Vorkommen keine Anzeichen auf planungsrelevante besonders geschützte Ameisenarten festgestellt. Lediglich die Bautenstruktur der Gelben Wiesenameise war in den Offenlandbereichen klar zu identifizieren. Für diese Art existieren nach einvernehmlicher Feststellung ausreichend Habitate im Umfeld. Sie ist weder als planungsrelevant noch als besonders geschützt nach § 144 BNatSchG einzuordnen.







2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter, von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Das allgemeine Klima in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn kann anhand der Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes in Kaiserslautern wie folgt beschrieben werden:

- Jahresmittel der Lufttemperatur liegt zwischen 8 °C und 9 °C
- Jahresniederschlagsmenge liegt je nach Höhenlage zwischen 650 mm und 750 mm
- ganzjährig überwiegen südwestliche Winde; häufig treten auch Winde aus östlicher Richtung auf.

Das Plangebiet hat Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und klimatische Ausgleichsfläche.

2.2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu, da es sich um ehemalige Flächen des Flugplatzes Sembach handelt. Die angrenzenden östlichen Flächen sind bereits in Gewerbegebiet umgewandelt. Die Hangars sind teilweise noch vorhanden, große Teile des Gebietes sind Wiesenflächen. Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine lokale Bedeutung für Hundehalter sowie für Freizeitaktivitäten, wie Inlineskaten oder Modellflug.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen.

Das Plangebiet ist geprägt von den großen Wiesenflächen, die sich nach Aufgabe der Flugplatznutzung bzw. als Kompensationsmaßnahme für die bereits rechtsgültigen Bebauungspläne entwickelt haben. Eingestreut in das Offenland sind v. a. im Westen ehemalige Hangars und Waldbestände. Im Osten schließt sich das bestehende Gewerbegebiet an.







2.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Gemäß der GDKE Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, sind in der Fundstellenkartierung im Geltungsbereich keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Da jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmäler bekannt sind, sollen gemäß der Direktion Landesarchäologie bestimmte Vorkehrungen und Bestimmungen eingehalten werden (siehe Kapitel 3.3.10). Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen noch Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.





3. Auswirkungen des Planvorhabens auf Natur und Landschaft

3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten Änderungen kommt es in der Gemarkung Mehlingen zu einer geringfügigen Vergrößerung der Neuversiegelung. Im Bereich Sembach wird dafür Gewerbefläche reduziert, was zur Vermeidung von Versiegelung führt. Insgesamt führen die geplanten Änderungen zu einem reduzierten Eingriff in die Schutzgüter.

3.1.1 **Baubedingte Eingriffe**

Die baubedingten Eingriffe (Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterial, Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge) wurden bereits im Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" bilanziert.

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Im Zuge der Erschließung und Bebauung entsteht eine Bodenverdrängungsmasse. Gegebenenfalls wird ein Teil davon Belastungen aufweisen. Die entfernten Materialien sind entsprechend den LAGA-Bestimmungen zu beseitigen. Auch weitere anfallende Abfälle im Zuge der Baumaßnahme sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Zuge der Bauphase ist mit geringfügigen Belastungen durch die entsprechenden Baufahrzeuge zu rechnen. Sie wurden bereits im Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" bilanziert.

<u>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</u>

Bei sachgemäßer Arbeitsweise ist von keinem erhöhten Unfallrisiko auszugehen.

3.1.2 **Anlagenbedingte Eingriffe**

1. Änderung der Gemarkungsgrenze im südlichen Bereich kein neuer Eingriff, nur Verlagerung

kein Eingriff

2. Änderungen im Bereich der Lindbergh-Allee Verkürzung der Straße um 225 m/236 m² Verkehrsfläche wird zu GI vorher: 236 m² Vollversiegelung

jetzt: GI mit GRZ 0,8 = 189 m² maximaler Eingriff

⇒ Reduzierung Eingriff

- 47 m²



Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV", 1. Änderung in der Gemeinde Mehlingen Umweltbericht



Neues Industriegebiet GI4
 Teile von GI3 und GE2 werden zu GI4
 Enveiterung um 4 580 m² hei CBZ 0.8

Erweiterung um 4 580 m² bei GRZ 0,8

⇒ Vergrößerung Eingriff

 Neue Zuschnitte GE2 und zusätzliche Gewerbefläche GE2 Erweiterung GE2 um Flurstücke 616/19 und 616/18 bereits bestehende Gewerbefläche, Eingriff bereit legitimiert kein Eingriff

+ 3 664 m²

Sonstige Änderungen
 Verringerung der Grundstücksgröße keine Veränderung des Eingriffes

kein Eingriff

Insgesamt in der Gemarkung Mehlingen Vergrößerung des Eingriffes um 3 617 m².

Da es in der Gemarkung Sembach zu einer Reduzierung des Eingriffes um 19 378 m² kommt, führen die Anpassungen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Sembach IV" insgesamt zu einer **Reduzierung des Gesamteingriffes um 15 761 m²**.

3.1.3 Betriebsbedingte Eingriffe

Auch die betriebsbedingten Eingriffe wurden bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" bilanziert. Sie erhöhen sich durch die postulierten Eingriffe nicht.

Seveso III-Thematik/Störfallbetrieb

Es sind im geplanten Gewerbegebiet keine Betriebe zu erwarten, die der Störfallverordnung/Seveso III-Richtlinie unterliegen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ebenfalls keine Betriebe, die der Störfallverordnung/Seveso III-Richtlinie unterliegen.

3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen der 1. Änderung auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Klima, Landschaft und kulturelles Erbe analysiert und dargestellt.

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die Anpassungen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Sembach IV" kommt es insgesamt (für die beiden Bebauungspläne Sembach und Mehlingen) zu einer Reduzierung des Gesamteingriffes um 15 761 m². Damit wird also bereits genehmigte Versiegelung reduziert und der Flächenverlust deutlich minimiert.





3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Bebauung hat vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenversiegelung zur Folge. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird aber Gewerbefläche reduziert, sodass die Versiegelung bei einer Gesamtbetrachtung der beiden Bebauungspläne in Sembach und Mehlingen um 15 761 m² reduziert wird. Damit hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Sembach IV" durch die Reduzierung des Eingriffes positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der reduzierten Überbauung und Versiegelung ergeben sich auch für die Wasserpotenziale nur positive Auswirkungen. Die Grundwasserneubildungsrate wird weniger minimiert und auch der Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses fällt geringer aus.

Durch die Zusammenfassung von GI3 und GE2 zu GI4 wird die für die Regenwasserbewirtschaftung vorgesehene Ausgleichsfläche Nr. 3 in der Gemarkung Mehlingen um 4 580 m² reduziert. Um ausreichend Versickerungsfläche für den wasserwirtschaftlichen Ausgleich zu haben, wird im Gegenzug durch die Verkleinerung des Bereiches GI1 die dort gelegene Regenwasserbewirtschaftungsfläche vergrößert.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die reduzierte Bebauung kommt es zu weniger Zerstörung von Freiflächen. Der Eingriff für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt wird demnach durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes deutlich reduziert. Zudem handelt es sich bei den durch die Verkleinerung des Bereiches GI1 (im Bereich Sembach) zukünftig als Grünfläche festgesetzten Wiesen im südlichen Teil um pauschal nach § 15 LNatSchG geschützte Magerwiesen, die durch die Änderung des Bebauungsplanes künftig erhalten werden können.

<u>Ameisen</u>

Da bei der Ortsbegehung am 20.02.2019 keine Anzeichen auf planungsrelevante besonders geschützte Ameisenarten festgestellt wurden, ist auch mit keinen negativen Auswirkungen auf diese Artengruppe zu rechnen.

Fledermäuse

Aufgrund der Negativ-Nachweise der Begehung, bei welcher weder Tiere noch Kot aufgefunden werden konnten, besteht kein Tatbestand nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel

Die Neuversiegelung wird durch die Bebauungsplanänderung reduziert, sodass auch die im rechtskräftigen Bebauungsplan konstatierten negativen Auswirkungen reduziert werden.





3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die Änderungen beinhalten Grenzverschiebungen und Änderungen der Gebietszuordnung. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich dadurch keine Veränderungen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Gewerbelärmverhältnisse in der Umgebung wurde im September 2016 vom Büro FIRU Gfl mbH eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Darin ist eine Geräuschkontingentierung definiert. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Geräuschkontingentierung anzupassen. Es ist zu prüfen, ob und unter welchen schalltechnischen Bedingungen die geplanten Betriebe sowie die geplante Glassortieranlage die festgesetzten Geräuschkontingente einhält.

Für die geplante Glassortieranlage der Johann Schirmbeck GmbH innerhalb des vorgesehenen Industriegebietes GI4.1 und GI4.2 liegt eine Schalltechnische Untersuchung der GEO.VER.S.UM Planungsgemeinschaft Pressler & Geiler (Stand: Juli 2018) vor. In dieser Schalltechnischen Untersuchung werden sowohl im Tagzeitraum als auch im Nachtzeitraum Betriebsvorgänge angesetzt.

Die Festlegungen der Geräuschkontingentierung sind im Kapitel 4.4.6 aufgeführt.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Insgesamt wird die Gewerbefläche leicht reduziert, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aber minimal. Es geht weiterhin der offene Charakter der Landschaft verloren. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan prognostizierte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Logistikzentrums ist momentan nicht mehr zu erwarten, da die Planung für das Logistikzentrum nicht weiterverfolgt wird.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden und somit auch nicht betroffen. Es wird von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) aber nochmals darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen noch Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Sollten im Laufe der Bebauung archäologische Funde zu Tage treten, müssen diese entsprechend geschützt und geborgen werden.

3.3 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

In der Schalltechnischen Untersuchung des Büros FIRU Gfl ist eine Geräuschkontingentierung festgesetzt (siehe Kapitel 4.4.6). Im Plangebiet sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die festgelegten Emissionskontingente nach DIN 45691 nicht überschreiten.





3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Überschussmassen werden ordnungsgemäß entsorgt.

Alle durch das Vorhaben erzeugten Abfälle werden gemäß der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben behandelt bzw. entsorgt. Dies ist im jeweiligen Bauantrag nachzuweisen.

3.5 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen, betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Versiegelung von Boden führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird.

3.6 Kumulierung von Vorhaben

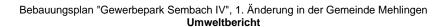
Der Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" ist Teil eines Städtebaulichen Rahmenplanes und eines Umnutzungskonzeptes, im Zuge dessen der ehemalige Flugplatz in Teilabschnitten in einen Gewerbepark umgewandelt wird. Die Umnutzung des ehemaligen Flugplatzes ist bereits teilweise erfolgt. Im östlichen Teil sind in mehreren Abschnitten bereits Gewerbegebiete entstanden.

3.7 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Reduzierung des Flächenverbrauches	+
Boden	Reduzierung der Neuversiegelung	+
Wasser	Geringe Auswirkungen auf Wasserpotenzial durch Reduzierung des Eingriffes	-
	Verlagerung der Regenwasserbewirtschaftungsfläche	
Pflanzen, Tiere, biolo-	Erhalt von § 15 LNatSchG geschützten Magerwiesen	+
gische Vielfalt	Reduzierung des Eingriffes	
Klima und Luft	Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche wird reduziert	+
Mensch	Keine Veränderungen	-
Landschaft	Weiterhin Verlust des offenen Charakters der Landschaft, kein zusätzlicher Eingriff	-
Kulturelles Erbe	Es sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt	-

^{***} sehr erheblich/ ** erheblich/ * weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + positive Auswirkung







3.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Art der sich zukünftig ansiedelnden Gewerbebetriebe noch nicht bekannt. Demnach kann keine Aussage zu den eingesetzten Techniken und Stoffen getätigt werden. Alle im Zuge der baulichen Erschließung eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben.

3.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um Anpassungen der Gewerbe- und Industrieflächen, die sich an den Anforderungen der sich ansiedelnden Betriebe orientiert. Die Nichtdurchführung der Änderungen hätte gegebenenfalls zur Folge, dass sich die Betriebe nicht ansiedeln können und in andere Gemeinden abwandern. Die Auswirkungen auf den Umweltzustand reduzieren sich durch die geplanten Änderungen, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung größer wäre.







Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Sembach IV" zu berücksichtigen.

Alle bereits rechtskräftigen Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" behalten weiter ihre Gültigkeit.

4.1 Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen

V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

[Teilbereich Sembach und Mehlingen]

Die Räumung des Baufeldes inklusive der Baustelleneinrichtung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchzuführen. D. h., es darf keine Rodung bzw. Räumung des Baufeldes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. erfolgen.

V2 Aufhängen von Nisthilfen

[Teilbereich Sembach und Mehlingen]

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" festgesetzte Aufhängung von Nisthilfen soll an die geänderte Gewerbe-/Industriegebietsstruktur angepasst werden.

V3 Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt. Als Lichtquelle sind ausschließlich nach unten gerichtete LED-Beleuchtungen oder Natriumdampflampen zulässig, deren Licht so abgeschirmt ist, dass es nur nach unten abstrahlt.

Dies gilt auch für die neu ausgewiesenen bzw. geänderten Gewerbe-/Industrieflächen.

G1 Fassadengestaltung

[Teilbereich Sembach und Mehlingen]

Die Fassaden sind aus nicht glänzendem Material (außer Glas) bzw. Anstrichen herzustellen. Die Farbgestaltung ist in die Umgebung einzupassen. Grelle Farben, Leucht- und Signalfarben und hohe Kontrastunterschiede bei der Farbgestaltung sind unzulässig. Für Fassaden, die höher als 10 m sind, ist ein Gestaltungskonzept zu erstellen, das mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Kaiserslautern) abzustimmen ist.

Dies gilt auch für die neu ausgewiesenen bzw. geänderten Gewerbe-/Industrieflächen.







4.2 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

M1 Schutz des Bodens

[Teilbereich Sembach und Mehlingen]

Die im Zuge der Bebauung und Erschließung der Industrie- und Gewerbeflächen entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und später wieder aufzubringen (§ 202 BauGB). Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden.

M2 Verwendung versickerungsfähiger Materialien

[Teilbereich Sembach und Mehlingen]

Bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO), sofern es technisch und umweltrechtlich möglich ist.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

M5 Anlage von naturnahem Regenrückhaltebecken inklusive Retentionsfläche

(siehe Maßnahmenfläche Nr. 3 im Bebauungsplan) [Teilbereich Mehlingen]

Die Maßnahmenfläche Nr. 3 im Teilbereich Mehlingen wird von 7 075 m² um 4 580 m² auf 2 495 m² reduziert.

Im Gegenzug wird die Maßnahmenfläche Nr. 4 (M6) um 80 m² sowie die Regenwasserbewirtschaftungsfläche nördlich GI2 um 3 275 m² erweitert.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in alle Schutzgüter, insbesondere der Reduzierung des Eingriffes in das Schutzgut Tiere und Pflanzen, des Bodens und des Wassers.

M6 Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit Mulden und Heckenstreifen

(siehe Maßnahmenfläche Nr. 4 im Bebauungsplan) [Teilbereich Mehlingen]

Die Maßnahmenfläche Nr. 4 wird geringfügig um 80 m² vergrößert.





M7 Renaturierung des Lohnsbaches und Waldentwicklung

Aufgrund sehr hoher PFC-Belastung ist diese Maßnahme nicht umsetzbar. Sie wird daher in der vorliegenden Bebauungsplanänderung gestrichen.

4.3 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

M11 Ökokonto Gemarkung Alsenborn "Horschwoog"

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden Ausgleichsflächen in der Gemarkung Alsenborn mit einer Gesamtgröße von 6 580 m² auf das Ökokonto "Horschwoog" eingezahlt (siehe Anhang 6). Es handelt sich dabei um die Flurstücke Nr. 1542 (2 120 m²), Nr. 1544 (3 950 m²) und Nr. 1593 (510 m²).

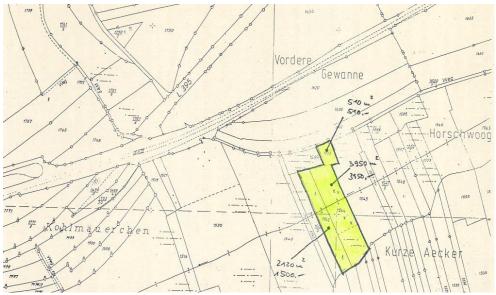


Abbildung 13 Ökokontofläche gemäß Einbuchung in das Ökokonto "Horschwoog" (siehe Anhang 6)

Als Entwicklungsziel wurde festgelegt, die standortfremde Aufforstung des ca. 40-jährigen Nadelholzbestandes zu entfernen und Bäche, Feuchtwiesen und Schilfröhricht zu entwickeln. Als Pflegemaßnahme wurde Pflegemahd vorgegeben. Das Entwicklungsziel ist gemäß der aktuellen Biotoptypenkartierung erreicht.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in alle Schutzgüter.

M12 Ökokonto Sembach: Waldumbau Langäcker

In der Gemeinde Sembach (Gemarkung 4959) wurde auf den Flurstücken Nr. 552/6 und 552/7 der bestehende Fichtenwald mit fremdländischen Baum- und Straucharten in einen Eichenwald umgebaut. Die Maßnahme hat eine Gesamtgröße von 1 650 m² und wurde auf das Ökokonto der Gemeinde Sembach mit der Objektkennung OEK-1345478518009 eingezahlt (siehe Anhang 7).





Zur Kompensation der postulierten Eingriffe im Gewerbepark Sembach IV wird die Gesamtfläche von 1 650 m² abgebucht.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffes in alle Schutzgüter.



Abbildung 14 Ökokonto Sembach "Waldumbau Langäcker" (siehe Anhang 7)

M13 Anlage von Feldlerchenfenstern

Zur Kompensation von Eingriffen in den Lebensraum der Feldlerche wurde im Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" die Anlage von 30 Feldlerchenfenster auf dem ackerbaulich genutzten Flurstück Nr. 1136 nördlich des Plangebietes in der Gemarkung Sembach festgelegt. Dieses Flurstück soll nun überplant werden und steht damit als Kompensationsfläche nicht mehr zur Verfügung.

Als Ersatz dafür werden nun auf folgende Flurstücke verteilt - in Abhängigkeit von der Fruchtfolge - an wechselnden Standorten 30 Feldlerchenfenster angelegt. Die Feldlerchenfenster werden dabei bevorzugt in Getreideäckern angelegt.

Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1968 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1969 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1970/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1972/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1972/2 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1973/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1974/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1975/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1976/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1977/1





Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1978/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1979/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1980 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1981 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1982 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1984 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1987 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1988 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1991 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1992 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1993 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1994/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1995/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 1995/1 Gemeinde Mehlingen, Gemarkung Neukirchen (4957), Flurstück-Nr. 2002/1

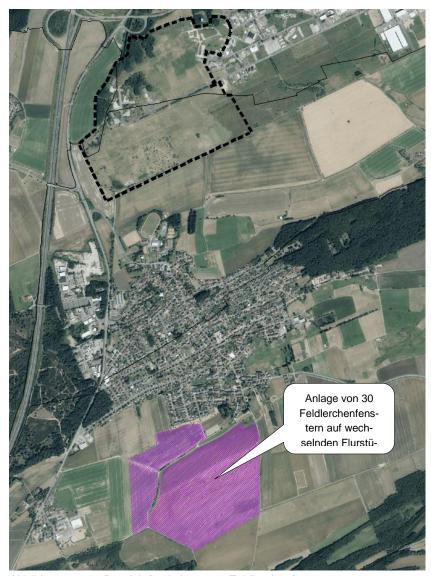
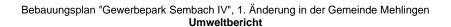


Abbildung 15 Bereich für Anlage von Feldlerchenfenster







Dazu sind in den Ackerflächen 24 m² (ca. 8,0 m x 3,0 m) große künstliche Fehlstellen durch gezieltes Auslassen bei der Aussaat (z. B. durch Anheben der Saatmaschine) anzulegen. Es sind auf der insgesamt 47,1 ha großen Fläche 30 Fenster anzulegen und gleichmäßig über die Fläche zu verteilen. Sie sind so anzulegen, dass ein Abstand von mindestens 50 m zwischen den Fahrgassen und von vertikalen Strukturen, wie Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen, Freileitungen o. ä. eingehalten werden.

Diese Maßnahme wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) festgesetzt, damit die Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (bezüglich BauGB) ausgeschlossen werden kann.

Da es sich bei den Lerchenfenstern um eine Extensivierung von intensiv genutzter Ackerfläche handelt, wird die Maßnahme gleichzeitig mit einer anrechenbaren Größe von 1 200 m² als Kompensationsmaßnahme angerechnet.

Die Verfügbarkeit der Flächen sowie die finanzielle Entschädigung werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Aufgrund ihrer Ökologie - die Feldlerche ist je nach Anbausituation auf jährlich wechselnde Brutstandorte angepasst - gilt sie bei der Auswahl ihrer Brutstätten als "mobile" Art. Bei dieser Maßnahme werden
30 Lerchenfenster auf einer Gesamtfläche von ca.50 ha im weiteren Umfeld zu den verlorengehenden
Brutstandorten geschaffen. Das bedeutet, dass sechs Lerchenfenster pro verlorengehendem Feldlerchen-Revier kompensiert werden, sodass hier aus naturschutzfachlicher Sicht von einer ausreichenden
Kompensation ausgegangen werden kann. Somit besteht weiterhin die ökologische Funktion der von
dem Eingriff betroffenen Lebensstätten in einem unmittelbar räumlichen Zusammenhang der dortigen
Lokalpopulation der Feldlerche, sodass abschließend bei Einhaltung der hier beschriebenen Maßnahmen kein negativer Einfluss auf die lokale Population der Art prognostiziert wird.

Insgesamt reduziert sich das Ausgleichsvolumen um 12 120 m² (siehe Bilanzierung im Anhang 1.1).

Bei einer Reduzierung des Gesamteingriffes um 15 761 m² (inklusive Erweiterung Regenwasserbewirtschaftung von 3 275 m²) ergibt sich nach Abzug des verringerten Ausgleichvolumens immer noch eine **Gesamtreduzierung des Eingriffes gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 130 m²** (siehe Bilanzierung im Anhang 1.1). Insgesamt werden alle prognostizierten Eingriffe durch entsprechende landespflegerische Maßnahmen kompensiert.

4.4 Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter

4.4.1 Maßnahmen für das Schutzgut Fläche

Da es durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes insgesamt zu einer Reduzierung des Flächenverbrauches kommt, sind für das Schutzgut Fläche keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.





4.4.2 Maßnahmen für das Schutzgut Boden

Die Vorgaben zum Schutz des Bodens (M1) sowie die Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M2) dienen der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden. Des Weiteren stellt die Reduzierung der Neuversiegelung bereits eine Verbesserung des Bodens dar.

4.4.3 Maßnahmen für das Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (M1, M2) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Auch hier stellt die Reduzierung des Eingriffes eine Minimierungsmaßnahme dar, die die negativen Auswirkungen auf das Wasser verringert.

4.4.4 Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, die zu vielfältiger Aufwertung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen führen, haben weiter ihrer Gültigkeit.

4.4.5 Maßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind keine neuen Maßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft erforderlich.

4.4.6 Maßnahmen für das Schutzgut Mensch

Die im Rahmen der 1. Änderung festgesetzten bzw. angepassten Maßnahmen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Als Ergebnis des Schallgutachtens wird eine Geräuschkontingentierung festgesetzt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK,i,k} nach DIN 45691 tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.







Emissionskontingente Lek in dB(A)/m²

Teilfläche	L _{EK, Tag} in dB(A)/m ² L _{EK, Nacht} ·in dB(A)/m		
GE 1	55	40	
GE 2.2	56	41	
GE 2.3	56	41	
GE 2.4	56	41	
GE 2.5	56	41	
GI 1	57	42	
GI 2	56	41	
GI 3	63	48	
GI 4.1	65	50	
GI 4.2	65	50	

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5 DIN 45691.

Demnach sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein Vorhaben, das auf einem Betriebsgrundstück innerhalb eines nach DIN 45691 kontingentierten Gebietes verwirklicht werden soll, zunächst unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung aus den für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingenten, der Fläche des Betriebsgrundstückes und der Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsanteile des Betriebsgrundstückes an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

Das Vorhaben erfüllt die schalltechnische Festsetzung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel aller vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten den jeweils zulässigen Immissionsanteil (s. o.) des Betriebsgrundstückes nicht überschreitet.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis F erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent Tag/Nacht [dB(A)]		
A	0/0		
В	6/6		
С	8/8		
D	4/4		
E	10/10		
F	4/4		







Die Richtungssektoren sind wie folgt definiert:

Bezugspunkt: X = 417218 Y = 5484506 (UTM 32, Referenzsystem ETRS89) Richtungssektor A (315°/60°) von Nord = 0° im Uhrzeigersinn

Richtungssektor B (60°/100°) von Nord = 0° im Uhrzeigersinn

Richtungssektor C ($100^{\circ}/160^{\circ}$) von Nord = 0° im Uhrzeigersinn Richtungssektor D ($160^{\circ}/240^{\circ}$) von Nord = 0° im Uhrzeigersinn

Richtungssektor E (240°/265°) von Nord = 0° im Uhrzeigersinn

Richtungssektor F (265°/315°) von Nord = 0° im Uhrzeigersinn

Die Anwendung der Summation und der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 ist zulässig.

Bezüglich der geplanten Glassortieranlage wurden in der Schalltechnischen Untersuchung der GEO.VER.S.UM Planungsgemeinschaft Pressler & Geiler die Gewerbelärmeinwirkungen für verschiedene Immissionsorte prognostiziert. An diesen Immissionsorten halten die prognostizierten Gewerbelärmeinwirkungen durch den geplanten Betrieb die genannte Geräuschkontingentierung ein. Die Gewerbelärmeinwirkungen an den übrigen, bei der Kontingentierung berücksichtigten Immissionsorten insbesondere in der Ortslage von Sembach - wurden bei den schalltechnischen Prognoseberechnungen für den geplanten Betrieb nicht berücksichtigt. Durch den Vorhabenträger ist erforderlichenfalls der Nachweis zu erbringen, dass die Kontingentierungsfestsetzungen an diesen Immissionsorten durch den geplanten Betrieb eingehalten werden.

4.4.7 Maßnahmen für das Schutzgut Landschaft

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind keine neuen Maßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft erforderlich.

Die Planung eines Logistikzentrums, das zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild führen würde, wurde eingestellt.

4.4.8 Maßnahmen für das Schutzgut kulturelles Erbe

Gemäß der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, sind zur Vermeidung von Konflikten mit prähistorischen Denkmalen folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der GDKE zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit diese gegebenenfalls überwacht werden können.
- 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI., 1978, Seite 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBI., 2008, Seite 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstellen soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.



Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV", 1. Änderung in der Gemeinde Mehlingen Umweltbericht



- 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 5. Die GDKE weist darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- 6. Die Punkte 1 bis 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um kleinräumige Anpassungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, die insgesamt auch noch zu einer Reduzierung des Eingriffes führen, gibt es keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

4.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Die Änderungen führen insgesamt zu einer deutlichen Reduzierung des bereits genehmigten Eingriffes in die Schutzgüter.







5. Zusätzliche Angaben

5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchzuführen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinden Sembach und Mehlingen haben im Dezember 2016 den Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" aufgestellt.

Die Ansiedlungsbestrebungen zweier Firmen, deren Bauvorhaben aber nicht mit den aktuellen Festsetzungen zu vereinbaren sind, sowie die Änderung der Gemarkungsgrenze macht eine 1. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche in der Gemarkung Mehlingen von ca. 43,45 ha und im Bereich von Sembach 29,05 ha. Dies entspricht einer Gesamtgröße von 72,5 ha.

Inklusive der Gemarkungsänderung sind im Teilbereich Mehlingen fünf Änderungen vorgesehen. Sie führen insgesamt zu einer Vergrößerung des Eingriffes um 3 617 m² in der Gemarkung Mehlingen. Da es in der Gemarkung Sembach zu einer Reduzierung des Eingriffes um 19 378 m² kommt, führen die Anpassungen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Sembach IV" insgesamt zu einer Reduzierung des Gesamteingriffes um 15 761 m².

Aufgrund der Verringerung des Eingriffes sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch die geplanten Änderungen (Erweiterung Grünfläche, Wegfall Renaturierung, Reduzierung Regenrückhaltebecken, Anlage zusätzlicher Grünstreifen) reduziert sich das Ausgleichsvolumen um 15 631 m² (siehe Bilanzierung im Anhang 1.1). Bei einer Reduzierung des Gesamteingriffes um 15 761 m² ergibt sich immer noch eine Gesamtreduzierung des Eingriffes gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 130 m².



Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV", 1. Änderung in der Gemeinde Mehlingen Umweltbericht



Insgesamt wird daher der Eingriff in die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie kulturelles Erbe minimiert bzw. durch die bereits rechtskräftigen und angepassten Maßnahmen kompensiert.

5.4 Verfahrensablauf

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mehlingen hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Sembach IV" für den Teilbereich der Gemeinde Mehlingen beschlossen. Vom 25.10.2018 bis 26.11.2018 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung zu informieren.

Die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.

Aus der frühzeitigen Offenlage nach § 3 (1), 4 (1) bzw. § 3 (2), 4 (2) ergaben sich keine umweltbezogenen Hinweise, die zu wesentlichen Änderungen der Planung geführt haben.

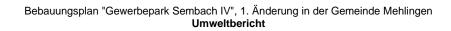






6. Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung

- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE HANNOVER/BGR (2014): Bodenübersichtskarte M 1: 200 000. Bodentypen in Rheinland-Pfalz.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2012): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2013): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i. d. F. vom 29.07.2009, BGBI. I S. 2542, zuletzt geändert am 07.08.2013, BGBI. I S. 3154, 3185. IGR AG (2016): Biotoptypenkartierung. Rockenhausen.
- IGR AG (2016): Artenschutzrechtliche Bewertung Gewerbepark Sembach (2016). Rockenhausen.
- IGR AG (2016): Vegetationsaufnahme zum Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV". Rockenhausen
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2014): Bodenarten in Rheinland-Pfalz. Mainz.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2014): Geologische Karten in Rheinland-Pfalz. Geologische Übersichtskarte Rheinland-Pfalz. Mainz.
- LANIS LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (2014): Daten hinsichtlich der Naturschutzgebiete im Bereich Sembach/Mehlingen. Internet: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN, RHEINLAND-PFALZ (2016): Berechnung der Ersatzzahlung nach Rahmensätzen bei der Errichtung von Hochbauten, Hochspannungsfreileitungen und anderen Eingriffen. Mainz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN, RHEINLAND-PFALZ Wasserwirtschaftsverwaltung (2014): Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz. Mainz.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2012): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV. Kaiserslautern.
- RAMACHERS, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern. Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. Kaiserslautern.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2013): Gesetz in der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2013): Gesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist.







Aufgestellt:

igr AG Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Juli 2020

Dipl.-Geogr. T. Lüer





Anhang 1 Abarbeitung Eingriffsregelung





Anhang 1.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung





Eingriffs-/Kompensationsbilanz 1. Änderung Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV"

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Flächenänderung gegenüber ursprünglichem B-Plan	davon lage Sembach	emäßig in Mehlingen	Maßnahmen nr.	- Beschreibung der Maßnahme	Flächenänderung gegenüber ursprünglichem B-Plan	davon la Sembach	gemäßig in Mehlingen
Konflikte / Beeinträchtigungen					Landespflegerische Maßnahmen innerhalb			
					des Geltungsbereiches			
Bilanzierter Eingriff im Umwelbericht zum Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV"	196.842 m²	150.374 m²	46.468 m²		Bilanzierter Ausgleich im Umwelbericht zum Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV" (Maßnahmen M1 -11)	198.254 m²	18.118 m²	180.136 m²
Änderungen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Teilbereich Sembach								
1. Änderung im Bereich GE1 GE wird zu Verkehrsfläche (270 m²)								
vorher: GE mit GRZ 0,8 = 216 m ² max. Eingriff								
jetzt: 270 m² Vollversiegelung								
⇒ Vergrößerung Eingriff	+ 54 m²	+ 54 m²	0 m ²					
2. Änderung der Gemarkungsgrenze im								
südlichen Bereich kein neuer Eingriff, nur Verlagerung	0 2	0 m²	0 2					
3 ,	0 m²	0 m²	0 m²					
3. Änderungen im Bereich der Lindbergh-Allee								
siehe Teilbereich Mehlingen	(- 47 m²)	(0 m²)	(- 47 m²)					
4.7								
4. Zusammenlegung Gl2 und Gl3 Gl2 wird zu Gl3								
GRZ bleibt gleich ⇒ kein neuer Eingriff	0 m²	0 m²	0 m²					
					Erweiterung		 	
5. Verkleinerung des Bereiches GI1 Verkleinerung GI zugunsten Magerwiesen					Regenwasserbewirtschaftungsfläche nördlich GI2	bilanz	iert bei Eingriff N	r. 5
24.290 m² mit GRZ 0,8					Erweiterung um 3.275 m²			
⇒ Reduzierung Eingriff	- 19.432 m²	- 19.432 m²	0 m ²					
6. Teilweise Ergänzung des Flurstückes				М6	Anlage einer öffentlichen Grünfläche			
352/205 (GI1) Erweiterung GI um Flurstück 352/205				mio .	mit Mulden und Heckenstreifen			
1.440 m² mit GRZ 0,8					Erweiterung um 80 m²	+ 80 m²	0 m²	+ 80 m²
bereits bestehende Gewerbefläche, Eingriff bereits legitimiert	0 m²	0 m²	0 m²					
boroko logiamion	0 111-	0 111-	0 111-					
Änderungen im Rahmen der				М7	Renaturierung Lohnsbach und	- 21.171 m²	- 6.087 m²	- 15.084 m²
Änderung des Bebauungsplans Teilbereich Mehlingen					Waldentwicklung			
1. Änderung der Gemarkungsgrenze im südlichen Bereich								
kein neuer Eingriff, nur Verlagerung	0 m²	0 m²	0 m²					
2. Änderungen im Bereich der Lindbergh-Allee								
Verkürzung der Straße um 225 m/236 m ²								
Verkehrsfläche wird zu Gl vorher: 236 m² Vollversiegelung								
jetzt: GI mit GRZ 0,8 = 189 m² max Eingriff								
⇒ Reduzierung Eingriff	- 47 m²	0 m²	- 47 m²					
3. Neues Industriegebiet GI4				М5	Regenwasserbewirtschaftungsfläche			
Teile von GI3 und GE2 werden zu GI4 Erweiterung um 4.580 m² bei GRZ 0,8					angerechneter Ausgleich: 7.075 m² ⇒ Reduzierung	- 4.580 m²	0 m²	- 4.580 m²
⇒ Vergrößerung Eingriff	+ 3.664 m²	0 m²	+ 3.664 m²					
4. Neue Zuschnitte GE2 und zusätzliche								
Gewerbefläche GE2 Erweiterung GE2 um Flurstücke 616/19					Anlage zusätzlicher Grünstreifen			
und 616/18					10 m Breite, vorher GE2	+ 610 m²	0 m²	+ 610 m²
bereits bestehende Gewerbefläche, Eingriff bereit legitimiert	0 m²	0 m²	0 m²					
5. Sonstige Änderungen								
Verringerung der Grundstücksgröße								
keine Veränderung des Eingriffs	0 m²	0 m²	0 m²					
				M11	Ökokonto "Horschwoog" der VG Enkenb-Al	+ 6.580 m ²	3.290 m² anteilig	3.290 m² anteilig
				M12	Sembach, Waldumbau Langäcker OEK-1345478518009	+ 1.650 m ²	1.650 m²	0 m²
					22.10.10.10.000			
				M13	Anlage Feldlerchenfenster 24 Fenster (8m x 3 m) verteilt auf	+ 1.200 m²	0 m²	1
					insgesamt 47,1 ha Ackerfläche	artenschu	utzrechtliche Ma I	Isname I
Eingriff / Veränderung	Reduzierung des Gesamteingriffs um	Reduzierung des Eingriffs um	Vergrößerung des Eingriffs um	Red	uzierung des Ausgleichvolumens	-15.631 m²	-1.147 m²	-14.484 m²
	-15.761 m²	-19.378 m²	3.617 m²	Neut	uco naogratori volumento			04 111

Anhang 1 - Seite 3





Anhang 1.2 Bestands- und Maßnahmenplan





Anhang 2 Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren







Anhang 2.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 (1) BauGB





Anhang 2.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 (2) BauGB





Anhang 3 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Gewerbepark Sembach IV", 1. Änderung, FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern (14.03.2019)